

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Dieser Vertrag wird heute, am [REDACTED] 20 [REDACTED] abgeschlossen
zwischen:

RIC (Regionales Innovations Centrum) GmbH, ein nach österreichischem Recht
ordnungsgemäß gegründetes Unternehmen mit dem Unternehmenssitz in Rotaxstraße 3, A-4623
Gunskirchen, Österreich (nachstehend bezeichnet als „**RIC**“)

und

[REDACTED], ein nach [REDACTED] Recht ordnungsgemäß
gegründetes Unternehmen mit dem Unternehmenssitz in
[REDACTED] (nachstehend bezeichnet als „**Unternehmen**“)

ANGESICHTS DESSEN, DASS das RIC ein Innovationszentrum der nächsten Generation ist,
mit Fokus auf Innovationen im Bereich von Antriebssystemen sowie Komponenten und dessen
Fertigungsmethoden und Prozesse als auch Aus- und Weiterbildung sowie Qualifikationen im
Themenfeld Industrie 4,0 durchführt und in einem sehr wettbewerbsorientierten
Unternehmensumfeld eingebunden ist, hängt der Erfolg im hohen Maße davon ab, dass die
Vertraulichkeit ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder bestimmter ihr gehörender oder
von ihr verwendeter Informationen gewahrt wird;

ANGESICHTS DESSEN, DASS das Tätigkeitsfeld des Kunden sich schwerpunktmäßig auf
[REDACTED] konzentriert;

ANGESICHTS DESSEN, DASS die Vertragsparteien derzeit Gespräche führen, um gemeinsam
neue Geschäftsmöglichkeiten betreffend [REDACTED] („**Zweck**“) zu
untersuchen; und

ANGESICHTS DESSEN, DASS die Parteien zu diesem Zweck zum beiderseitigen Vorteil
schriftliche oder mündliche Informationen jeder Art austauschen, egal ob als firmeneigene
Information bezeichnet oder nicht, einschließlich, aber nicht eingeschränkt auf Informationen
geschäftlicher-, planungs-, marketing- und technischer Natur und Muster, Werkzeuge, Hard- und
Software sowie sonstige Dokumente, Berichte, Notizen, Aktenvermerke, Akten, Analysen, die
firmeneigene Informationen enthalten, zusammenfassen oder auf diesen basieren
(„**Informationen**“);

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Der Informationsempfänger verpflichtet sich:
 - 1.1 die Information nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Informationsgebers für einen anderen als den oben genannten Zweck zu verwenden; und
 - 1.2 die Information keinem Dritten gegenüber offenzulegen, und
 - 1.3 die Weitergabe der Informationen auf solche Mitarbeiter und Repräsentanten sowie auf jene seiner Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen („**Mitarbeiter und Vertreter**“) zu beschränken, die die Information benötigen, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen; und
 - 1.4 Mitarbeiter und Vertreter, die die Informationen über die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß diesem Vertrag während ihres Beschäftigungsverhältnisses oder ihrer Geschäftsbeziehung und danach erhalten, auf die Vertraulichkeit hinzuweisen; und
 - 1.5 die Informationen mit dem gleichen Sorgfaltsmaßstab zu schützen, wie der Informationsempfänger firmeneigene Informationen üblicherweise schützt (aber nicht geringer als objektiv gebotene Sorgfalt) sowie ihre Mitarbeiter und Vertreter anzuweisen, ebenfalls diesen Sorgfaltsmaßstab einzuhalten.
2. Inhalte der stattfindenden Gespräche zwischen den Vertragsparteien, der Zweck und diese Geheimhaltungsvereinbarung gelten als Informationen, die ebenfalls dieser Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Informationsgebers darf der Informationsempfänger die Tatsache, dass die Informationen zur Verfügung gestellt wurden, dass der Informationsempfänger mit dem Informationsgeber zusammenarbeitet, jegliche Informationen über mögliche Geschäftsvereinbarungen oder -pläne, welche den Informationsgeber einbeziehen, oder irgendeine Bedingung, Voraussetzung oder sonstige Fakten in Bezug auf solche Geschäftsvereinbarungen oder -pläne nicht offenlegen.
3. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag ist der Informationsempfänger nicht zur Geheimhaltung folgender Informationen verpflichtet:
 - 3.1 die dem Informationsempfänger vor der Offenlegung durch den Informationsgeber ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren; oder
 - 3.2 die der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder nachträglich bekannt werden, ausgenommen durch unbefugte Offenlegung; oder



- 3.3 die unabhängig vom Informationsempfänger entwickelt wurden, ohne die Nutzung der Informationen der anderen Partei oder einer Verletzung des vorliegenden Vertrags; oder
 - 3.4 die vom Informationsgeber ohne Beschränkungen Dritten offengelegt wurden; oder
 - 3.5 die von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind; oder
 - 3.6 die durch Auftrag eines zuständigen Gerichts oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung offenzulegen sind.
4. Die ausgetauschte Information verbleibt im Eigentum des Informationsgebers und der Informationsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen alle Informationen, die er in körperlicher Form erhalten hat, an den Informationsgeber zurückzugeben oder auf Verlangen des Informationsgebers diese Informationen zu vernichten. Der Informationsempfänger hat dem Informationsgeber solch eine Vernichtung nachzuweisen.
 5. Die Vertragsparteien anerkennen, dass die Offenlegung oder der Gebrauch von vertraulichen Informationen in Verletzung dieses Vertrages, unwiederbringliche Schäden verursachen kann, deren ziffernmäßige Bewertung schwierig sein kann und/oder nur zu einer unangemessenen Rechtsverwirklichung führen. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass der Informationsgeber berechtigt ist, zusätzlich zu anderen Rechtsansprüchen eine Unterlassungsklage im Fall von Verletzungen dieses Vertrags einzubringen und durchzusetzen.
 6. Falls der Informationsempfänger durch einen gerichtlichen Auftrag oder durch gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung einer Information verpflichtet werden sollte, verpflichtet sich der Informationsempfänger den Informationsgeber unverzüglich vor einer solchen Offenlegung, oder falls dies nicht möglich ist, so rechtzeitig zu benachrichtigen, damit der Informationsgeber die Möglichkeit hat einen Gerichtsbeschluss zu beantragen, und verpflichten sich die Vertragsparteien auch künftig in angemessenem Umfang zusammenzuarbeiten, um die Vertraulichkeit der Information zu wahren.
 7. Dieser Vertrag ist nicht dahingehend auszulegen, dass zwischen den Parteien eine Partnerschaft, ein Joint Venture, eine Handelsvertretung oder ein Beschäftigungsverhältnis, gleich welcher Art, begründet wird.
 8. Dieser Vertrag ist nicht dahingehend auszulegen, dass Rechte an den offengelegten Informationen eingeräumt oder durch eine Lizenz oder auf irgendeine andere Weise übertragen werden.

RIC (Regionales Innovations Centrum) GmbH

Rotaxstraße 3

A-4623 Gunskirchen, Austria



9. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich und bindet die Vertragsparteien und deren jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige, ordentliche Gericht in Wels, Oberösterreich vereinbart.
10. Dieser Vertrag repräsentiert die gesamte Einigung der Vertragsparteien betreffend den Regelungsinhalt und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
11. Dieser Vertrag wird rechtswirksam am oben festgelegten Zeitpunkt und hat eine Laufzeit von (3) Jahren nach Kündigung, Zeitablauf oder Ende des letzten Gesprächs, der letzten Verhandlung, des letzten Projekts oder der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über die Kündigung oder deren Zeitablauf. Die in Punkt 1 festgelegte Bestimmung zum Schutz ausgetauschter Informationen gemäß diesem Vertrag bleibt in jedem Fall weiterhin gültig, bis die Informationen ohne das Verschulden des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden.

Dieser Vertrag wird von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet.

RIC (Regionales Innovations Centrum) GmbH

Unternehmen

A handwritten signature in blue ink is written over a horizontal line. The signature is cursive and appears to read 'Peter Landl'.

Dr. Peter Landl
Geschäftsführer

[Name]
[Titel]

[Name]
[Titel]